

3.8/1

Familien-Förderrichtlinien für die Musikschule

der Stadt Geislingen an der Steige

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Geislingen gewährt Familien und Alleinerziehenden mit Kindern, die in Geislingen an der Steige ihren ständigen Wohnsitz haben, beim Besuch der Musikschule als freiwillige Leistung in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses eine Ermäßigung der jeweiligen Entgelte.

Der Umfang der möglichen Ermäßigung richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen und der Familiengröße.

Eine Ermäßigung ist für Kinder von Familien bzw. Alleinerziehenden möglich, für die ein Kinderfreibetrag vom Finanzamt anerkannt ist oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird. Für Kinder über 18 Jahren, für die Kindergeld gewährt wird, ist ein Nachweis über die Zahlung bei der Antragstellung vorzulegen.

Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

2. Antragstellung

Die Familienermäßigung wird ausschließlich auf Antrag für die Dauer eines Musikschuljahres gewährt; sie muss jährlich zu Beginn des nächsten Musikschuljahres neu beantragt werden.

Dabei ist das jährliche Bruttoeinkommen (siehe Ziffer 4) der Musikschulverwaltung in geeigneter Form (Vorlage des neuesten Einkommenssteuerbescheides oder Gehaltsabrechnung vom Dezember des vergangenen Jahres) nachzuweisen.

Die Familienermäßigung wird frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag bei der Musikschule gestellt wurde. Wird kein Antrag auf Familienermäßigung gestellt, werden automatisch die jeweiligen vollen Entgelte erhoben.

3. Einkommensgrenzen und Ermäßigungssätze

Für die Einkommensgrenzen und die Ermäßigungssätze gelten folgende Staffellungen:

a) **Stufe I** (niedrige Einkommen)

Zahl der Kinder in der Familie	Familien-Jahres-Einkommen bis	Ermäßigung pro Kind das die Einrichtung besucht
1	29.000,00 Euro	10 %
2	32.900,00 Euro	20 %
3	36.800,00 Euro	35 %
4	40.720,00 Euro	50 %
5 und mehr	44.620,00 Euro	70 %

b) **Stufe II** (mittleres Einkommen)

Zahl der Kinder in der Familie	Familien-Jahres-Einkommen von ...bis	Ermäßigung pro Kind das die Einrichtung besucht
1	29.001 – 41.330 Euro	5 %
2	32.901 – 45.180 Euro	10 %
3	36.801 – 49.030 Euro	20 %
4	40.721 – 52.900 Euro	30 %
5 und mehr	44.621 – 56.750 Euro*	45 %

* Für das Sechste und weitere Kinder erhöht sich die Einkommensgrenze um jeweils 3.850 Euro.

Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze sind alle Kinder im Sinne der Nr. 1 zu berücksichtigen. Eine weitergehende Ermäßigung kann auch beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Diese gilt ab dem darauffolgenden Monat, nach dem der Antrag bei der Musikschule eingegangen ist.

4. Maßgebendes Einkommen

- a) Maßgebendes Jahres-Bruttoeinkommen ist die Summe des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Gesamtbetrages der positiven Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) aller Familienmitglieder nach Abzug der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten, mindestens aber in Höhe des Pauschbetrags gem. § 9 a Nr. 1 (EStG).

Dies sind insbesondere Einkünfte:

- aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Urlaubsgeld, 13. und eventuell weitere Gehälter bzw. Weihnachtsgeld,
- steuerfreie Arbeitsentgelte aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 EStG,
- Elterngeld ab einem Betrag von 305,00 Euro,
- aus selbstständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetz.

Zum Einkommen zählen zusätzlich der steuerfreie Teil der Renten, Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosenhilfe und –geld, Insolvenzgeld, Unterhaltszahlungen u.ä., jedoch nicht das Kindergeld und Landeserziehungsgeld. Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

Für im Haushalt lebende Menschen mit Behinderung kann an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG ein Pauschbetrag gemäß § 33 b EStG geltend gemacht werden.

Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung.

- b) Dem Jahres-Bruttoeinkommen nach Buchst. a) von Beamtinnen und Beamten ist aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Bei Selbständigen, Landwirten und vergleichbaren Berufen wird vom Jahresbruttoeinkommen ein Betrag von 6.135,00 € abgesetzt.
- c) Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend.
- d) Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen, kann eine weitergehende Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahres-Bruttoeinkommens des laufenden Jahres eine höhere Ermäßigung möglich ist. Diese gilt ab dem darauffolgenden Monat, nach dem der Antrag bei der Musikschule eingegangen ist.

Erhöht sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr gegenüber den Angaben zum Beginn des Musikschuljahres und wird dabei die bisherige Einkommensgrenze überschritten, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Entgelte zugrunde gelegt. Der Antragsteller ist verpflichtet, der Musikschulverwaltung der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich die für die Festsetzung der Musikschul-Entgelte ausschlaggebenden wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse geändert haben.

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, durch Stichproben und in Zweifelsfällen die Einkommensverhältnisse zu überprüfen.

5. Folgen falscher Einkommensangaben

Falsche Angaben führen zur Rückzahlungs-Verpflichtung für die gewährten Ermäßigungen sowie u.U. zum Ausschluss von Leistungen. Die Stadt behält sich außerdem vor, gegebenenfalls strafrechtliche Schritte einzuleiten.

6. Inkrafttreten

Die Familien-Förderrichtlinien der Stadt Geislingen an der Steige in der vorstehenden Fassung treten für die Musikschule zu Beginn des Schuljahres 2012/2013 (1. Oktober 2012) in Kraft.